

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Entkommene Kämpfer der Terrormiliz Islamischer Staat (IS) bald auch in Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.01.2026 - Drs. 19/9715, an die Staatskanzlei übersandt am 29.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.02.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die islamistische Regierung Syriens hat Gebiete erobert, die davor unter kurdischer Kontrolle standen.<sup>1</sup> Medienberichten zufolge<sup>2</sup> gibt es in diesen Gebieten Gefängnisse, in denen IS-Angehörige inhaftiert waren. Im Zuge der Angriffe auf die Gefängnisse seien der kurdischen Miliz SDF zufolge 1 500 Kämpfer des IS ausgebrochen. Die Gewerkschaft der Polizei warnt vor einer unkontrollierten Rückkehr deutscher Angehöriger der Terrormiliz IS, die auf Rache sinnen könnten. Angaben des Auswärtigen Amtes zufolge besitzt eine niedrige bis mittlere zweistellige Zahl der in Syrien inhaftierten Dschihadisten die deutsche Staatsangehörigkeit. Eine ähnliche Anzahl habe einen „Deutschlandbezug“. Justizkreise gingen davon aus, dass nicht jedes IS-Mitglied bei einer Rückkehr nach Deutschland mit einer Inhaftierung rechnen müsse.

**1. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele der in Syrien befindlichen deutschen Staatsbürger und Personen mit „Deutschlandbezug“, die wegen der Mitgliedschaft oder Verbindungen zum IS in einem ehemals kurdisch kontrollierten Gefängnis inhaftiert waren, aus Niedersachsen stammen oder familiäre oder sonstige Verbindungen nach Niedersachsen haben? Falls ja, wie viele jeweils?**

Nach derzeitigem Kenntnisstand bewegt sich die Zahl der bekannten niedersächsischen Personen, die sich in den von kurdischen Sicherheitskräften kontrollierten Gefängnissen/Lagern befanden oder befinden, im oberen einstelligen Bereich. Eine belastbare Aussage zur Anzahl der Personen mit familiären oder sonstigen Verbindungen nach Niedersachsen ist nicht möglich.

**2. Wie viele (ehemalige) Deutsche haben in Niedersachsen seit 2015 aufgrund der Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland ihre Staatsangehörigkeit verloren?**

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verliert ein Deutscher, der sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt, die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos. Dieser Verlustgrund wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes neu eingefügt. Die Regelung ist am 09.08.2019 in Kraft getreten.

<sup>1</sup> <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1197053.syrien-islamistische-machthaber-greifen-rojava-an.html>

<sup>2</sup> <https://www.zeit.de/gesellschaft/2026-01/syrien-polizei-gewerkschaft-is-kaempfer-gefaengnis-ausbruch-gxe>

Seitdem verlor in Niedersachsen bislang kein deutscher Staatsangehöriger seine deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

**3. Hält es die Landesregierung für verfassungsgemäß, das Staatsangehörigkeitsrecht so auszugestalten, dass bereits die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einem Verlust der Staatsangehörigkeit führt? Falls ja, wird sie sich auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes aussprechen? Falls nein, warum nicht?**

Nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz darf der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Einfachgesetzlich sind die Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit abschließend in § 17 Abs. 1 StAG aufgeführt.

Eine Erweiterung der Verlustregelung müsste sich daher im engen verfassungsrechtlichen Rahmen des Artikel 16 Abs. 1 Grundgesetz bewegen. Eine etwaige Prüfung würde zunächst dem Bund, dem die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Staatsangehörigkeitsrecht zusteht, obliegen.

Für die Verlustfolge des § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG reicht, anders als beim Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG), der Beitritt zu einer terroristischen Vereinigung im Ausland allein nicht aus.

Neben der verfassungsrechtlichen Fragestellung wäre eine solche tatsächliche Mitgliedschaft ohne formalen Akt schwer nachweisbar. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist von der die Feststellungsentscheidung treffenden Staatsangehörigkeitsbehörde nachzuweisen. Tatbestandlich wird daher erst die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland als Verlustgrund in § 28 Absatz 1 Nr. 2 StAG zugrunde gelegt.

Vor dem dargestellten Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung derzeit nicht, sich für eine entsprechende Änderung des StAG auszusprechen.